



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex-Nr. 1370
DVR: 0000019

GZ 601.059/0-V/4a/96

An das
Präsidium des
Nationalrates

in Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 22-GE/19. 96
Datum: 4. JUNI 1996	
Verteilt: 1. 6. 96 M. St. Hajek	

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Hesse

4360

52.175/5-2/96
9. April 1996

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum KJBG;
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme betreffend den Entwurf einer Novelle zum KJBG.

29. Mai 1996
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex-Nr. 1370
DVR: 0000019

GZ 601.059/0-V/4a/96

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
A-1010 Wien

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Hesse

4360

52.175/5-2/96
9. April 1996

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum KJBG;
Begutachtung

Zu dem mit oz. Note übermittelten Entwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Grundsätzliche Bemerkungen:

Bei innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die - wie im gegenständlichen Fall - zur Umsetzung von Gemeinschaftsrechtsakten dienen, ist der jeweilige Gemeinschaftsrechtsakt unter Zitierung der CELEX-Nummer in der Informationsleiste des Bundesgesetzblattes anzuführen. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß die Gemeinschaftsrechtskonformität abschließend vom do. Ressort zu überprüfen wäre.

Gemäß Richtlinie 91 der Legistischen Richtlinien 1979, die im Hinblick auf Erläuterungen zu Rechtsetzungsvorhaben nach wie vor in Geltung stehen, ist dem Entwurf eine Gegenüberstellung der von der Änderung betroffenen (geltenden) Rechtsvorschrift und des vorgeschlagenen neuen Textes anzuschließen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 4 (§ 5a Abs. 1 Z 3):

In der genannten Bestimmung ist vorgesehen, daß Kinder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben für bestimmte in Z 3 genannte Tätigkeiten beschäftigt werden dürfen, sofern die angeführten Arbeiten "weder in einem Betrieb gewerblicher Art noch im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu leisten sind".

Dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erscheint diese Regelung insoweit verfassungsrechtlich bedenklich, als dem Bund im Hinblick auf den vorgesehenen Regelungsgegenstand die Gesetzgebungskompetenz zu fehlen scheint.

Der Kompetenztatbestand "Arbeitsrecht" (Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG) ist nach den EB zur B-VG-Novelle 1974 (182 BlgNR 13. GP, 10) umfassend zu verstehen. Es fallen darunter alle Normen, die in herkömmlicher Weise rechtswissenschaftlich dem Arbeitsrecht zuzuzählen sind, worunter neben dem Arbeitsvertragsrecht und dem Arbeits- und Betriebsverfassungsrecht auch das Arbeitnehmerschutzrecht fällt (vgl. auch VfSlg. 7932/1976).

Nach der Lehre (vgl. Schwarz-Löschnig, Arbeitsrecht⁵, 886 ff) fallen auch Vorschriften, die darauf abzielen, bei der Verwendung besonders schutzwürdiger Personengruppen für deren besondere Anliegen Vorsorge zu treffen (Verwendungsschutz), unter den Begriff "Arbeitnehmerschutz".

Dies gilt also auch für Vorschriften, die die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen zum Inhalt haben. So hat der Verfassungsgerichtshof in den Erkenntnissen VfSlg. 2873/1955 und VfSlg. 2875/1975 festgestellt, daß der Bundesgesetzgeber kompetent ist, Vorschriften zur Regelung der Beschäftigungsverhältnisse von Kindern und Jugendlichen zu erlassen. Die Kompetenz des Bundes zur Regelung der Beschäftigungsverhältnisse von Kindern im Sinn des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG ist auch nach der Neufassung dieses Kompetenztatbestandes durch die B-VG-Novelle 1974, BGBl. Nr. 444/1974, unverändert geblieben (vgl. VfSlg. 8416/1978).

Voraussetzung für die Anwendung des Arbeitnehmerschutzrechtes ist allerdings das Vorliegen eines faktischen Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses. Auf den Abschluß und die allfällige Gültigkeit eines Arbeitsvertrages kommt es dabei nicht an (vgl. VfSlg. 7932/1976). Vielmehr bezieht sich das Arbeitnehmerschutzrecht auf alle in Betrieben beschäftigten Personen. Die geplante Regelung hat jedoch die Beschäftigung außerhalb von Betrieben zum Ziel und stellt auch nicht auf ein faktisches Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis ab.

So gesehen scheint diese Regelung eine allgemeine Jugendschutzbestimmung zu sein, die wohl gemäß Art. 15 B-VG in die Kompetenz der Länder fällt.

Es wäre folglich vom do. Ressort zu begründen, weshalb der Regelungsgegenstand der Z 3 als Arbeitnehmerschutzbestimmung unter den Kompetenztatbestand "Arbeitsrecht" (Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG) subsumiert werden kann.

Zu Z 6 (§ 7 Abs. 2 Z 3):

Gemäß Richtlinie 122 der Legistischen Richtlinien 1990 dürfen nur vollständige Gliederungs-(Verwendungs-)einheiten geändert werden.

Zu Z 12 (§ 15 Abs. 1):

§ 15 Abs. 1 KJBG in der geltenden Fassung sieht vor, daß Jugendlichen nach einer Dauer der Arbeitszeit von mehr als viereinhalb Stunden eine Ruhepause von mindestens einer halben Stunde gewährt werden muß. Im Entwurf wird diese Bestimmung über die Lagerung der Ruhepause beseitigt. Gemäß § 10 KJBG zählen Ruhepausen nicht zur Arbeitszeit.

Gemäß Art. 16 der Richtlinie 94/33/EG (Nicht-rückschrittsklausel) darf die Umsetzung dieser Richtlinie keinen Rückschritt gegenüber dem im jeweiligen Mitgliedstaat bestehenden allgemeinen Jugendschutzniveau verursachen.

In den Erläuterungen zum Entwurf von § 15 Abs. 1 KJBG wird ausgeführt, daß die in Aussicht genommene Regelung nicht in Widerspruch zu Art. 16 der Richtlinie 94/33/EG steht, da die Anwesenheitszeit verkürzt wird, wobei man offenbar davon ausgeht, daß Jugendliche derzeit neben der nach viereinhalb Stunden Arbeitszeit vorgeschriebene Ruhepause nochmals eine gemeinsame Ruhepause mit den erwachsenen Arbeitnehmern einhalten.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst vermag dieser Auffassung nicht zu folgen. Der Begriff "Jugendschutzniveau" in Art. 16 der Richtlinie 94/33/EG zielt auf das durch gesetzliche Vorschriften geschaffene Schutzniveau ab. Dieses Schutzniveau ist im Hinblick auf die Zielsetzungen der Richtlinie (nämlich die Sicherheit und Gesundheit der jungen Menschen etwa durch Ruhepausen zu gewährleisten), nach Einschätzung des Verfassungsdienstes höher wenn die Lagerung der Ruhepausen zwingend nach viereinhalbstündiger Arbeitszeit gesetzlich vorgesehen ist. (Bei einer anderen Sicht müßte man zum Schluß kommen, daß die bisherige Regelung gegen schutzwürdige Interessen der Jugendlichen gerichtet oder zumindest wirkungslos war.)

Zu Z 16 (§ 17 Abs. 7):

Gemäß Richtlinie 59 der Legistischen Richtlinien 1990 darf eine sinngemäße Anwendung einer anderen Rechtsvorschrift nicht angeordnet werden. Es wäre vielmehr anzugeben, mit welcher Maßgabe die verwiesene Rechtsvorschrift anzuwenden ist.

Zu Z 17 (§ 17 Abs. 8):

Im letzten Satz der genannten Bestimmung wird auf "vergleichbare österreichische Rechtsvorschriften" verwiesen. Die in Aussicht genommene Bestimmung ist im Hinblick auf das Determinierungsgebot des Art. 18 B-VG bedenklich. Zwar übersieht das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nicht, daß in letzter Zeit in verschiedenen arbeitsrechtlichen Vorschriften eine derartige Verweisungstechnik gewählt wurde, es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß dies für die Beurteilung unter dem Gesichtspunkt des Art. 18 B-VG nichts ändert. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. etwa VfSlg. 12.947/1990) sind dynamische Verweisungen auf Normen anderer Rechtsetzungsautoritäten als im Widerspruch zu Art. 18 B-VG stehend verfassungswidrig. Dies trifft im gegenständlichen Fall im Hinblick auf landesgesetzliche Bestimmungen zu.

Aber auch im Hinblick auf eine Verweisung auf andere bundesgesetzliche Vorschriften ist darauf hinzuweisen, daß nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes eine solche dynamische Verweisung nur dann als zulässig angesehen werden kann, wenn die verweisende Norm das Objekt der Verweisung ausreichend bestimmt festlegt (vgl. etwa VfSlg. 12.384/1990). Dies kann wohl bei einer Verweisung auf vergleichbare österreichische Rechtsvorschriften nicht angenommen werden.

Letztlich ist auch auf die Erfordernisse der "Verständlichkeit" und "Eindeutigkeit" der Verweisung (vgl. Richtlinie 56 und 57 der Legistischen Richtlinien 1990) hinzuweisen.

Zu Z 18 (§ 18 Abs. 4):

Die Verweisung auf das Feiertagsruhegesetz 1957, BGBl. Nr. 153, "in der jeweils geltenden Fassung" ist im Hinblick auf die in Aussicht genommene Bestimmung des § 33 entbehrlich.

Zu Z 18 (§ 21):

Im Hinblick auf die im Entwurf vorgesehene Verweisung auf "vergleichbare österreichische Rechtsvorschriften" gilt das zu Z 17 Gesagte.

Zu Z 22 (§ 23 Abs. 2):

Die genannte Bestimmung erhält eine Verordnungsermächtigung, wonach die Beschäftigung von Jugendlichen in bestimmten Betrieben, mit bestimmten Arbeiten und unter bestimmten Einwirkungen untersagt oder von Bedingungen abhängig gemacht werden kann.

Diese Verordnungsermächtigung ist im Hinblick auf Art. 18 B-VG bedenklich, da sie den Charakter einer "formalgesetzlichen Delegation" aufweist. Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (vgl. etwa VfSlg. 10.296/1984, 11.859/1988) ist die Grenze zwischen einer noch ausreichenden materiellen Bestimmtheit des Gesetzes und einer formalgesetzlichen Delegation danach zu beurteilen, ob die im Verordnungswege getroffene Durchführungsregel auf ihre inhaltliche Gesetzmäßigkeit überprüft werden kann.

Dies scheint im gegenständlichen Fall nicht gegeben zu sein. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst kann keinerlei Kriterien in der genannten Verordnungsermächtigung erkennen, deren sich der Ordnungsgeber bei der Festlegung der Betriebe und der Arbeiten die die Untersagung einer Beschäftigung von Jugendlichen zur Folge hätten, bedienen sollte. Gänzlich unbestimmt sind auch die in der Verordnungsermächtigung angeführten Bedingungen, von welchen eine derartige Beschäftigung abhängig gemacht werden kann.

25 Ausfertigungen der gegenständlichen Stellungnahme werden unter einem an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

29. Mai 1996
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

